



## Merkblatt für die Praxis

# Zäune im Lebensraum wildlebender Tiere

## Diese Bestimmungen gelten!

Seit dem 1. Oktober 2021 gelten im Kanton St.Gallen neue Bestimmungen für Zäune im Lebensraum wildlebender Tiere. Die Bestimmungen sind Bestandteil des kantonalen Jagdgesetzes (*Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume vom 17.11.1994, Stand 01.10.2021*).



### An wen richtet sich das Merkblatt?

Für die Einhaltung der Vorschriften sind jene zuständig, welche die Zäune nutzen oder das Grundeigentum besitzen. Das Merkblatt richtet sich somit an:

- Tierhalterinnen und Tierhalter,
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von zu schützenden Kulturen,
- Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Kulturland und im Wald.

Für Jagdgesellschaften und weitere Interessierte dient das Merkblatt als Information.

### Die neuen Bestimmungen bringen

- Allgemeine Regeln für Zäune** (Unterhalt, Sichtbarkeit, Stromführung, Durchgänge für Wildtiere am Waldrand)
- Vorschriften für bestimmte Zauntypen** (Stacheldraht im Sömmerungsgebiet, flexible Weidenetze)
- Neue Verbote** (nicht mehr benötigte Zäune, Stacheldraht ausserhalb des Sömmerungsgebietes, Rückbau bis 2025)

### Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die mit dem Symbol  markierten Bestimmungen des Jagdgesetzes verstösst, kann mit einer Busse von bis zu Fr. 20'000.– gebüsst werden (Art. 65; Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume; sGS 853.1).

### Hinweis: Zäune im Wald

Ergänzend zu den Vorschriften des Jagdgesetzes dürfen Zäune im Wald nur mit Zustimmung des Kantonsforstamts erstellt werden. Bedingungen sind die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, insbesondere zum Schutz wertvoller Lebensräume von Tieren und Pflanzen, zur Waldverjüngung oder zum Schutz vor Gefahren (*Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29.11.1998 mit zugehöriger Verordnung vom 07.12.1999*).

### Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich an [info.anjf@sg.ch](mailto:info.anjf@sg.ch) oder 058 229 39 53 oder direkt an den zuständigen Wildhüter

[Karte](#)  
[Zuständigkeiten](#)  
[Kontakte](#)  
[Wildhut.pdf \(sg.ch\)](#)



## Allgemeine Regeln für Zäune

**⚠️ Zaun darf nur unter Strom stehen, wenn die eingezäunte Fläche mit Tieren beweidet wird oder Kulturen vor dem Eindringen von Wildtieren geschützt werden.**

- gilt für Weidenetze, aber auch für alle übrigen elektrischen Zäune



### Zäune ausreichend unterhalten

- alle Zäune ausreichend unterhalten, z.B. mit gut gespannten Drähten / Litzen / Netzen



### Zäune für Wildtiere gut sichtbar machen

Wildtiere nehmen Blau als Warnfarbe wahr, deshalb:

- blaue Flatterbänder anbringen oder Warnbänder einflechten

Bei Neuanschaffungen:

- blau-weiße Weidenetze wählen (statt orange)
- blaue Litzen / Weidezaunbänder verwenden



### Wo Zäune die Zugänglichkeit des Waldes dauerhaft einschränken, sind Durchgänge für Wildtiere einzurichten.

- Durchgänge öffnen, wenn die Weiden nicht bestossen sind. Die Durchgangsbreite ist den lokalen Verhältnissen anzupassen, resp. mit dem zuständigen Wildhüter abzusprechen.

**Im Sömmerungsgebiet sind zusätzlich die Vorschriften der Direktzahlungsverordnung des Bundes zu beachten.**

## Vorschriften für bestimmte Zauntypen

**⚠️ Stacheldraht im Sömmerungsgebiet:**

- nur zulässig für Rindviehweiden, die bereits bisher mit Stacheldraht eingezäunt waren
- die Stacheldrähte sind ausserhalb der Sömmerungszeit abzulegen



**⚠️ Flexible Weidenetze zeitnah aufstellen / abräumen**

- Netz frühestens acht Tage vor Weidebeginn aufstellen
- Netz spätestens acht Tage nach dem letzten Weidetag abräumen



**Flexible Weidenetze regelmässig kontrollieren**

- regelmässige Kontrolle, ob sich Nutz- oder Wildtiere im Weidenetz verfangen haben
- ⚠️ verfangene Wildtiere unverzüglich der Jagdgesellschaft oder der Wildhut melden



## Neue Verbote

Allgemein: Zäune sind verboten, wenn sie den Wild-Lebensraum unverhältnismässig stören.

**⚠️ Dauerhaft nicht benötigte Zäune sind abzuräumen.**

- Dies gilt auch, wenn die Zäune früher einmal bewilligt wurden.
- Die nicht mehr benötigten Zäune (unabhängig vom Zauntyp) sind bis am 30.09.2025 zu entfernen.



**⚠️ Zäune aus Stacheldraht sind ausserhalb des Sömmerungsgebiets verboten.**

- Die nicht mehr zulässigen Zäune sind bis zum 30.09.2025 zu entfernen.
- Stacheldraht ist nur noch zulässig für den Schutz von Einzelobjekten (Bäume, Brunnen, Schutzobjekte etc.) sowie für polizeiliche und militärische Zwecke.



**⚠️ Neuanlagen aus Stacheldraht sind auch im Sömmerungsgebiet nicht zulässig.**

Zugelassen ist lediglich der Ersatz von bestehenden Stacheldrahtzäunen auf Rindviehweiden im Sömmerungsgebiet. Siehe Vorschriften für bestimmte Zauntypen.



**⚠️ Abbruch von Grenzzäunen**

Auf der Grenze angebrachte Zäune stehen vermutungsweise im Miteigentum beider Nachbarn (Art. 670 ZGB). Lässt sich nicht mehr herausfinden, wer den Zaun aufgestellt hat oder in wessen Eigentum er sich befindet, sind beide Grundeigentümer für den Abbruch verantwortlich.